



Massen-Niederlausitz, den 01. Februar 2010

19. Jahrgang 2010

Ausgabe Nr. **1**

## Amtliche Bekanntmachungen

### Satzung der Gemeinde Sallgast über die Straßenreinigung und Winterwartung und die Erhebung von entsprechenden Gebühren

Auf Grund des § 3 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisung an das Kommunalrechtsreformgesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisung an das Kommunalrechtsreformgesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) und der §§ 1, 2, 4, und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 02.10.2008 (GVBl. I S. 218) hat die Gemeindevertretung Sallgast in der Sitzung am 25.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

1. Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Gemeinde Sallgast mit ihren Ortsteilen Sallgast, Dollenchen und Göllnitz.
2. Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
3. Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde Sallgast als selbstständige öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den

Grundstückseigentümern übertragen ist. Bei einer maschinellen Reinigung der Straßen durch die Gemeinde ist der Umfang entgegen § 3 Absatz 1 (Anliegerpflichten), eingeschränkt. Die Reinigung von Straßen durch die Gemeinde ist in den beigefügten Straßenverzeichnissen (Anlage 1 - 7) festgelegt. Darüber hinaus kann der Grundstückseigentümer eine Reinigung (Kehrung) der Fahrbahn nach Bedarf zusätzlich und selbstständig ausführen.

4. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören der Straßenkörper der für den Fahrzeugverkehr vorbehalten ist, aber auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege, Gehwege sind alles Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils zu 1,00 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg. Dieses gilt auch an Wald- und landwirtschaftlichen Flächen, sowie Brachflächen, die an öffentlichen Straßen in der Ortslage angrenzen und wo sich kein befestigter Gehweg befindet.
5. Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung / der Winterdienst. Diese umfasst insbesondere das Schnee räumen und das Streuen auf den Fahrbahnen und Gehwegen bei Schnee- und Eisglätte.
6. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
7. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrsmäßige Nutzung durch die Straße, insbesondere durch die Zufahrt oder den Zugang möglich ist. Dies gilt in der Regel auch dann, wenn das Grundstück durch Anlagen, wie Gräben, Böschungen, Grünflächen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.
8. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Pächter und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigte gleich.
9. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind
  - a) Gehwege neben Fahrbahnen (unselbständige Gehwege, die dem allgemeinen Fußgängerverkehr dienen, z.B. befestigte und unbefestigte Bürgersteige, zum Gehen geeignete Randstreifen u. ä.)

- b) Gehwege, die nicht neben einer Fahrbahn liegen (selbständige Gehwege, soweit sie als Verbindungswege von bebauten Gebieten dienen)
  - c) Gemeinsame Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO, deren besondere Kennzeichnung mit Zeichen 240 „Gemeinsamer Fuß- und Radweg“ erfolgte.
10. Fahrbahnen im Sinne dieser Satzung sind
- a) befestigte und unbefestigte Straßen, die auf Grund ihrer Größe, Breite und Beschaffenheit, der Benutzung mit Kraftfahrzeugen vorbehalten sind.
  - b) befestigte und unbefestigte Radwege, die ausschließlich den Radfahrern vorbehalten sind.

## § 2

### Übertragung der Reinigungspflicht

1. Die Reinigung der in den Straßenverzeichnissen aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang dem Eigentümer der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Die Straßenverzeichnisse (Anlage 1-7) sind Bestandteil dieser Satzung. Die Übertragung der Reinigungspflicht und die Zuordnung wird im jeweiligen Straßenverzeichnis mit einem „x“ gekennzeichnet. Nicht aufgeführte Leistungen sind den Grundstückseigentümern auferlegt.
2. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

## § 3

### Art und Umfang der Reinigung nach § 2 (Anliegerpflichten)

- (1)
1. Fahrbahnen und Gehwege sind in der Regel vor Feiertagen und mindestens alle 14 Tage vor Sonntagen, darüber hinaus nach Bedarf, zu säubern.
  2. Zur Säuberung gehört auch das Entfernen von Unkraut, Laub, Streusand und sonstigen Unrats und das Entfernen von Ausrieben an den Straßenbäumen, sowie durch Anflug wild wachsenden Sträuchern und Bäumen.
  3. Außergewöhnliche Verunreinigungen, wie z.B. herab gefallenes Transportgut oder bei Stürmen herab gefallene Äste, sind unverzüglich im zumutbaren Umfang durch die Anlieger zu räumen.
  4. Schnittgerinne und Wassereinfläufe sind für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers stets frei zu halten.
  5. Schmutzansammlungen und Bewuchs am Rinnstein, sind von den Grundstückseigentümern zu beseitigen.
  6. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
  7. Die Reinigungspflicht umfasst zur Gewährleistung der Sicherheit des Fußgängerverkehres auch das Kurzhalten des Bewuchses auf unbefestigten Gehwegen und die Sauberhaltung

desselben, insbesondere ist das Ablegen von Unrat und dergleichen nicht gestattet.

8. Im Rahmen der allgemeinen Reinigung und zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Sauberkeit und des gemeindlichen Gesamtbildes ist der Grundstückseigentümer (Anlieger) verpflichtet den Bewuchs kurz zu halten und den Unrat zwischen der Grundstücksgrenze (insbesondere der Umzäunung) und dem Gehweg bzw. der Fahrbahn zu beseitigen, einschließlich aller dazwischen liegenden Flächen, unabhängig der Eigentumsverhältnisse, wie Parktaschen, Parkplätze, Bushaltestellen, Gräben, Böschungen, Grünflächen, Blumen- und Strauchpflanzungen, Mauern, soweit es sich nicht um selbständige gemeindliche Grünanlagen (z.B. Straßenbegleitgrün mit besonderer Bepflanzung) handelt.

Selbständige gemeindliche Grünanlagen mit besonderer Bepflanzung sind:

- a) im Ortsteil Sallgast mit seinen Wohnsiedlungen werden alle durch die Gemeinde angelegten Grünanlagen auf Plätzen, im Straßenbereich und an dem gemeindlichen eigenen Parks gepflegt;
  - b) in der Siedlung Klingmühl der Dorfplatz
  - c) im Ortsteil Göllnitz der Dorfangerbereich
  - d) in Dollenchen der Marktplatz vor der Gaststätte Stuckatz, das Eichengärtchen, der Mühlenteich, der Dorfanger Hauptstraße 13-15 und der Gänseberg Hauptstr. 2-5 und in der Schulstraße Nähe Feuerlöschteich
  - e) Luisensiedlung Denkmalsplatz
- Unrat, Streusand, Laub und Äste sind durch den Reinigungspflichtigen selbst zu entsorgen.

### (2)

1. Die Winterwartung ist in dem für die Verkehrssicherheit notwendigen Umfang durchzuführen, das heißt insbesondere, Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr der jeweiligen Straße erforderlichen Breite, jedoch von mindestens 0,75 m Breite von Schnee freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, bezieht sich die Räum- und Streupflicht auf einen ausreichend breiten Streifen entlang des Fahrbahnrandes.
2. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern übertragenen Fahrbahnen mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
3. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbussen müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten oder bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
4. Für jedes Hausgrundstück ist für Fußgänger ein Zugang zur Fahrbahn von Schnee und Eis freizuhalten.
5. An Straßeneinmündungen und -kreuzungen müssen Fußgängerüberwege von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden.
6. In der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 10.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
7. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt:

- in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
8. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.
  9. Der Schnee ist auf den an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die geräumten Flächen müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgängig benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
  10. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.  
Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
  11. Schnee und Eis dürfen von Grundstücken nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn gebracht werden oder den Nachbarn zugekehrt werden.

**(3)**

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt und befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

**§ 4****Benutzungsgebühren**

1. Die Gemeinde Sallgast erhebt für die durch sie durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, beträgt 38 % und wird von der Gemeinde getragen.

**§ 5****Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

1. Maßstab für die Leistungsgebühren sind die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, hier die Gebäude- und Freiflächen, die durch die zu reinigende Straße erschlossen sind. Bebaute Grundstücke, deren Gebäude- und Freiflächen nicht bisher katastermäßig erfasst sind, werden in ihre Gesamtgröße herangezogen.
2. Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, so wird auf-, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.
3. Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so wird nur die Straße betrachtet durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist.
4. Hinterliegergrundstücke werden mit 75 % der heranzuziehenden Grundstücksfläche berechnet.

5. Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung, hier für die Winterdienstleistung für den Zeitraum vom 01.01.2010 - 31.12.2010 beträgt je Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche (Punkte 1-4) **0,33 Euro**.

**§ 6****Gebührenpflichtige**

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstückes. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft ausübt. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Pächter und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte gleich.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalenderjahres gebührenpflichtig, es sei denn es besteht für das Grundstück ein Erbbau- oder Nutzungsrecht gemäß § 1.
4. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde nach vorheriger Anmeldung das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
5. Wenn sich im Einzelfall aus der Heranziehung der Gebührenpflichtigen unzumutbare Härten ergeben sollten, können Ausnahmen von der Gebührenpflicht in Form von Stundungen oder Erlassen zugelassen werden. Dies entscheidet nach Antragstellung die Gemeindevertretung.

**§ 7****Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss des Grundstückes an die Reinigung. Sie entsteht insgesamt, d. h. hinsichtlich der Winterwartung mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
2. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als ein Vierteljahr eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
3. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

**§ 8****Ordnungswidrigkeit**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt
  2. gegen ein Ge- oder Verbot nach § 3 dieser Satzung verstößt
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

3. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 und § 37 Abs. 1 Ziffer 1 OwiG ist der Amtsdirektor.

**§ 9  
Zwangsmittel**

1. Für den Fall, dass die Vorschriften der Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13 - 23 des Ordnungsbehördengesetzes - OBG - in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 15-25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes - VwVG - in der jeweils gültigen Fassung durch die Gemeinde ein Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden.
2. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel oder Verstöße beseitigt sind.
3. Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 10  
Inkrafttreten; Außerkraftsetzung der bestehenden Satzung**

1. Diese Satzung tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Straßenreinigung in den Ortsteilen der Gemeinde Sallgast vom 08.11.2006 und die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Sallgast vom 06.09.2007 außer Kraft.

Anlage: Straßenverzeichnisse gem. § 2 Abs.1

- 1 - Sallgast
- 2 - Göllnitz
- 3 - Klingmühl
- 4 - Zürchel
- 5 - Dollenchen
- 6 - Henriette
- 7 - Poley

Massen-Niederlausitz, den 25.11.2009

*Gottfried Richter*  
Amtsdirektor

**Bekanntmachungsverfügung**

Hiermit wird die vorstehende Satzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Sallgast vom 25.11.2009 öffentlich bekanntgemacht.

Massen-Niederlausitz, den 27.11.2009

*Gottfried Richter*  
Amtsdirektor

**Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung**

Straßenname	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 2 der Straßenreinigungssatzung			
	Kehrleistung auf der Fahrbahn	Reinigung Gehwege	Winterdienst Fahrbahn	Reinigung		Winterdienst	
OT Sallgast				Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
Am Turnplatz			X	X	X	X	
Bahnhofstraße			X	X	X	X	
Dollenchener Straße			X	X	X	X	
Finsterwalder Straße			X	X	X	X	
Feldstraße			X	X	X	X	
Grenzstraße			X	X	X	X	
Henrietter Weg			X	X	X	X	
Klingmühler Straße			X	X	X	X	
Parkstraße bis Schranke			X	X	X	X	
Poleyer Straße			X	X	X	X	
Schulstraße			X	X	X	X	
Senftenberger Straße			X	X	X	X	
Trift			X	X	X	X	
Luisensiedlung			X	X	X	X	
Straße zum Schloßpark			X	X	X	X	

## Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung

Straßenname	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 2 der Straßenreinigungssatzung			
	Kehrleistung auf der Fahrbahn	Reinigung Gehwege	Winterdienst Fahrbahn	Reinigung		Winterdienst	
OT Göllnitz				Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
Am Teich			x	x	x	x	
Chausseestraße L 61			x	x	x	x	
Dorfstraße			x	x	x	x	
Dorfstraße L 61			x	x	x	x	
Im Felde			x	x	x	x	
Rosengasse			x	x	x	x	
Rutzkauer Straße			x	x	x	x	
Saadower Straße L 61			x	x	x	x	
Schlossplatz			x	x	x	x	
Waldstraße			x	x	x	x	
Weinberg			x	x	x	x	
Straße nach Rehain bis letzte Bebauung			x	x	x	x	
Gartenweg			x	x	x	x	

## Anlage 3 zur Straßenreinigungssatzung

Straßenname	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 2 der Straßenreinigungssatzung			
	Kehrleistung auf der Fahrbahn	Reinigung Gehwege	Winterdienst Fahrbahn	Reinigung		Winterdienst	
Siedlung Klingmühl				Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
Dorfstraße ab Ecke Griebner			x	x	x	x	
Dorfstraße K 6226			x	x	x	x	
Heideweg bis Ende Bebauung			x	x	x	x	
Lichterfelder Straße K 6226			x	x	x	x	
Sonnenweg			x	x	x	x	
Strecke zum Klärwerk			x				
Waldstraße			x	x	x	x	
Weinbergstraße			x	x	x	x	

## Anlage 4 zur Straßenreinigungssatzung

Straßenname	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 2 der Straßenreinigungssatzung			
	Kehrleistung auf der Fahrbahn	Reinigung Gehwege	Winterdienst Fahrbahn	Reinigung		Winterdienst	
Siedlung Zürcchel				Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
Dollenchener Straße			x	x	x	x	
Dorfstraße			x	x	x	x	
Finsterwalder Straße K 6258			x	x	x	x	
Waldstraße (bis zum Friedhof zurück links zur Dorfstraße)			x	x	x	x	

## Anlage 5 zur Straßenreinigungssatzung

Straßenname	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 2 der Straßenreinigungssatzung			
	Kehrleistung auf der Fahrbahn	Reinigung Gehwege	Winterdienst Fahrbahn	Reinigung		Winterdienst	
Gehweg				Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	
<b>OT Dollenchen</b>							
Danzigmühlenstraße			x	x	x	x	
Hauptstraße			x	x	x	x	
Lieskauer Straße			x	x	x	x	
Mühlenstraße			x	x	x	x	
Schulstraße			x	x	x	x	
Sallgaster Straße			x	x	x	x	
Wormlager Straße			x	x	x	x	

## Anlage 6 zur Straßenreinigungssatzung

Straßenname	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 2 der Straßenreinigungssatzung			
	Kehrleistung auf der Fahrbahn	Reinigung Gehwege	Winterdienst Fahrbahn	Reinigung		Winterdienst	
Gehweg				Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	
<b>Siedlung Henriette</b>							
Bergmannstraße			x	x	x	x	
Wormlager Straße			x	x	x	x	
Kastanienallee			x	x	x	x	
Gotthold			x	x	x	x	

## Anlage 7 zur Straßenreinigungssatzung

Straßenname	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 2 der Straßenreinigungssatzung			
	Kehrleistung auf der Fahrbahn	Reinigung Gehwege	Winterdienst Fahrbahn	Reinigung		Winterdienst	
Gehweg				Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	
<b>Siedlung Poley</b>							
Hauptstraße			x	x	x	x	
Birkenweg			x	x	x	x	
Sallgaster Straße K 6258			x	x	x	x	

# Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Gemeinde Sallgast

Rechtsgrundlagen:

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 neue Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Neufassung vom 18. Dezember 2007 in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I, S. 226) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sallgast am 25.11.2009 beschlossen:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Sallgast gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Dollenchen
- b) Friedhof Göllnitz
- c) Friedhof Sallgast
- d) Friedhof Zürchel

### § 2 Friedhofsziel

- (1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Sallgast waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

### § 3 Schließung und Aushebung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden.
- (2) Schließung und Aufhebung sind nach § 30 des BbgBestG vorzunehmen. Die entsprechenden rechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofs-personals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der auf dem Friedhof wirtschaftliche tätigen Gewerbetreibenden, zu befahren,
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
  - c) An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;

- d) Ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
  - f) Den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
  - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
  - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
  - (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

### § 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende bedürfen für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zugelassen werden Gewerbetreibende wie Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, die in persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, ihre fachliche Qualifikation und einen ausreichenden Haftpflichtschutz nachweisen können.
- (3) Gewerbetreibende haben bei ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof die Anordnungen der Friedhofsverwaltung zu befolgen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten dürfen an Werktagen, außer bei Bestattungen, ausgeführt werden. Die für die Bestattung erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (5) Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben die Friedhofssetzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

## III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

### § 6 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes während der Dienstzeiten des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Ort und Zeit der Bestattung werden in Abstimmung mit dem Bestattungsinstitut durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden die Wünsche, der für die Bestattung sorgspflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt. Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Bestattungen sollen in der Regel 6 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen.

### § 7 Benutzung der Feierhallen

- (1) Die Feierhallen stehen für Trauerfeiern zur Verfügung.
- (2) Die Ausstattung wird durch das beauftragte Bestattungsinstitut vorgenommen.
- (3) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgelegten Zeiten sehen. Das Öffnen und das Schließen der Särge darf nur durch das beauftragte Bestattungsinstitut vorgenommen werden. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Beisetzung endgültig zu schließen.

### § 8 Särge

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass das Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein. Dies gilt auch für die Innenausstattung der Särge und die Bekleidung der Leichen.

### § 9 Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch das beauftragte Bestattungsinstitut vorgenommen. Das Ausheben und Schließen der Gräber auf dem Friedhof in Göllnitz erfolgt durch Nachbarschaftshilfe.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel)
- bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m,
  - bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente und Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.

### § 10 Ruhezeiten

Die Ruhefrist richtet sich nach den Bodenverhältnissen und beträgt für alle Friedhöfe:

für Erdbestattungen 25 Jahre  
für Urnenbestattungen 20 Jahre.

Eine Grabstätte darf nur belegt werden, wenn die Dauer der Nutzungsrechte mindestens der Ruhezeit entspricht, bzw. die Ruhefrist durch Verlängerung des Nutzungsrechtes einer bereits erworbenen Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte gedeckt ist. Eine Grabstätte darf erst nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt oder anderweitig verwendet werden.

### § 11 Nutzungsrecht

- (1) Das Nutzungsrecht ist zeitlich begrenzt und beträgt für
- |                                    |          |
|------------------------------------|----------|
| Reihengräber / Erdbestattung       | 25 Jahre |
| Wahlgräber / Erdbestattung         | 30 Jahre |
| Urnengrabstätten                   | 25 Jahre |
| Kinderreihengräber / Erdbestattung | 25 Jahre |
- Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird erst mit Eintritt des Bestattungsfalles vergeben.**
- Einmal jährlich erfolgt eine Abstimmung des Belegungsplanes der Grabstätten mit den Ortsvorstehern.
- (2) Für alle Grabarten wird ein Nutzungsrecht vereinbart. Bei Reihengrab gilt Nutzungsrecht => Ruhezeit.  
Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten (1 oder mehrere Gräber) und Urnenwahlgrabstätten (1 - 4 Urnen) kann auf Antrag verlängert werden.
- (3) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn
- a) die Zeit abgelaufen ist, für die es erworben wurde,
  - b) das Nutzungsrecht entzogen wird.
  - c) wenn der Berechtigte auf das Nutzungsrecht verzichtet, da die Ruhefrist abgelaufen ist. Die Friedhofsverwaltung kann dann über die Grabstätte verfügen.
- (4) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes haben die Nutzungsberechtigten schriftlich die Einebnung der Grabstätte bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (5) Wird das Nutzungsrecht entzogen, haben die Nutzungsberechtigten drei Monate nach Bekanntmachung die Grabmale und sonstigen Grabausstattungsgegenstände zu entfernen. Soweit dies durch die Nutzungsberechtigten nicht geschieht, veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entsorgung auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr, wenn das Nutzungsrecht entsprechend Ziffer (3) Buchstabe b) und c) erlischt.
- (7) Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist unzulässig.

### § 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet des § 33 Abs. 2 Satz 1 BbgBestG, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (4) Umbettungen werden grundsätzlich durch ein Bestattungsinstitut durchgeführt.
- (5) Leichen zu anderen als zu Umbettungszwecken auszugraben bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

## IV. Grabstätten

### § 13 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. Nutzungsrechte können nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden nach
- a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten



- c) Urnenwahlgrabstätten
  - d) Anonyme Urnengrabstätte (Grüne Wiese) **Friedhof Sallgast**
  - e) Urnengemeinschaftsanlage mit Namenstafel
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage besteht nicht.
  - (4) Die Neueinrichtung von Grüften und Grabgebäuden ist grundsätzlich nicht zugelassen.
  - (5) Die Nutzungsberechtigten/Grabstätteninhaber haben bei Anschriftänderung die Friedhofsverwaltung schriftlich zu informieren.

#### § 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.  
Durch den Erwerb einer Reihengrabstätte wird ein beschränktes Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit erlangt. Hierüber wird eine Vereinbarung über den Erwerb einer Reihengrabstätte abgeschlossen. Der Inhaber dieser Vereinbarung übernimmt alle sich aus dieser Friedhofsordnung entstehenden Rechte und Pflichten.
- (2) Es werden eingerichtet
  - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 8. Lebensjahr, Größe der Gräber: 1,30 m x 0,80 m;
  - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 8. Lebensjahr, Größe der Gräber: 3,00 m x 1,25 m.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (4) Reihengrabstätten müssen nach Ablauf der Ruhefrist durch die Nutzungsberechtigten beräumt werden.  
Das Abräumen von Reihengrabstätten oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefrist werden vorher öffentlich durch einen Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht. Die Angehörigen der hier bestatteten Toten haben nach Ablauf der Ruhezeit das Grabzubehör zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten, kann die Friedhofsverwaltung die Entsorgung des Grabzubehörs auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.
- (5) Über die Wiederbelegung / Wiederverwendung von Reihengrabfeldern nach Fristablauf entscheidet die Friedhofsverwaltung.

#### § 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind **ein** oder mehrere Gräber für Särge, an denen die Friedhofsverwaltung auf Antrag ein Nutzungsrecht für **30 Jahre** verleihen kann. Die Lage der Grabstätte kann vom Erwerber des Nutzungsrechtes innerhalb zur Bestattung anstehender Abteilung gewählt werden.  
Durch den Erwerb einer Wahlgrabstätte wird ein beschränktes Nutzungsrecht erlangt. Hierüber wird eine Vereinbarung über den Erwerb einer Wahlgrabstätte abgeschlossen. Der Inhaber dieser Vereinbarung übernimmt alle sich aus der Friedhofsordnung ergebenden Rechte und Pflichten und entscheidet über weitere Beisetzungen auf der Wahlgrabstätte. Die Abmessungen sind bei Wahlgräbern in geschlossenen Grabfeldern einschließlich der anteiligen Flächen der Zwischenräume:

- a) **3,00 m x 1,50 m für eine Stelle,**
  - b) für jede weitere Stelle 1,50 m dazu,
  - c) in bestehenden Feldern Abmessungen nach Möglichkeit.
- (2) Je Grabstelle kann nur ein Sarg in einfacher Tiefe bestattet werden. Zusätzliche Urnenbeisetzungen sind zulässig, wenn die Ruhezeit der Urnen durch die Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte abgedeckt ist.
  - (3) Das Nutzungsrecht kann wieder erworben werden. Der Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Nach Ablauf der Ruhezeit kann eine zweite Erdbestattung erfolgen.
  - (4) Bei jeder Beisetzung in einer Wahlgrabstätte ist das Nutzungsrecht für die Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Leiche oder Urne zu verlängern. Die Friedhofsverwaltung kann eine Verlängerung der Nutzungszeit mit Auflagen versehen, wenn der Nutzungsberechtigte seiner Pflegeverpflichtung nicht nachgekommen ist oder nicht für die Standsicherheit des Grabmales gesorgt hat.
  - (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall des Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.  
Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
    - a) den überlebenden Ehegatten
    - b) die Kinder
    - c) die Eltern
    - d) die Geschwister
    - e) die Enkelkinder
    - f) die nicht unter a) bis e) aufgeführten Erben.
  - (6) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung nach öffentlicher Bekanntmachung über die Grabstellen verfügen.
  - (7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
  - (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden oder bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen zu entscheiden.
  - (9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
  - (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann auf Antrag jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

#### § 16 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von **25 Jahren** verliehen wird.  
Der Ersterwerb erfolgt bei Eintritt eines Bestattungsfalles. Durch den Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte wird ein beschränktes Nutzungsrecht erlangt. Hierüber wird eine Vereinbarung über den Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte abgeschlossen. Der Inhaber dieser Vereinbarung übernimmt alle sich aus dieser Friedhofsordnung ergebenden Rechte und Pflichten und entscheidet über weitere Urnenbeisetzungen auf dieser Grabstätte.

- (2) Je Grabstätte können **1 - 4 Urnen** beigesetzt werden. Bei jeder Beisetzung in einer Urnenwahlgrabstätte ist das Nutzungsrecht für die Urnenwahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Urne zu verlängern. Die Friedhofsverwaltung kann eine Verlängerung der Nutzungszeit mit Auflagen versehen, wenn der Nutzungsberechtigte seiner Pflegeverpflichtung nicht nachgekommen ist oder nicht für die Standsicherheit des Grabmales gesorgt hat.
- (3) Bei Ablauf der Nutzungszeit von Urnenwahlgräbern gilt entsprechend § 15 Abs. 6.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes werden die noch vorhandenen Aschenreste an geeigneter Stelle des Friedhofes beigesetzt.

### § 17 Anonyme Urnengrabstätten auf der „Grünen Wiese“

- (1) Die Beisetzung von Urnen auf der „Grünen Wiese“ erfolgt der Reihe nach. Ein bestimmter Platz in diesem Grabfeld besteht nicht. **Eine Ausbettung einer beigesetzten Urne ist nicht möglich.**  
Für die Beisetzung einer Urne wird eine Vereinbarung zur Kostenübernahme mit der bestattungspflichtigen Person abgeschlossen.
- (2) Die Pflege der anonymen Grabstätte übernimmt die Friedhofsverwaltung nach gesonderten Festlegungen.
- (3) Grabmalgestaltungen nach Pkt. V der Friedhofsverwaltung sind nicht statthaft.

### § 18 Urnengemeinschaftsanlage mit Schrifttafel

- (1) Die Beisetzung von Urnen auf der Urnengemeinschaftsanlage mit Schrifttafel erfolgt der Reihe nach. Ein bestimmter Platz in diesem Grabfeld besteht nicht. Jede Urne erhält eine Namenstafel, die in die Wiesenfläche bodengleich eingelassen wird. Für die Beisetzung der Urne, der Anfertigung und Verlegung der Namenstafel wird eine Vereinbarung zur Kostenübernahme mit der bestattungspflichtigen Person abgeschlossen.
- (2) Die Anfertigung und das Verlegen der Namenstafel wird von der Friedhofsverwaltung nach einheitlichen Gestaltungskriterien in Auftrag gegeben.  
Für die Größe und Gestaltung gilt:
- Größe: 25x15x6 cm
  - Material: dunkler Granit, Oberfläche und Seitenflächen opiert
  - Beschriftung: 1. Zeile: Vorname, Name  
2. Zeile: Geburtsjahr - Sterbejahr
  - Schriftart: Antiqua, nur Großbuchstaben, 2,5 cm hoch,
  - Schriftfarbe: hellgrau getönt.
- (3) Individuelle Grabmalgestaltungen nach Punkt V der Friedhofsordnung sind nicht statthaft.
- (4) Die Pflege der Urnengemeinschaftsanlage übernimmt die Friedhofsverwaltung nach gesonderten Festlegungen.

### § 19 Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft

- (1) Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft unterliegen, sofern sie in besondere Anlagen einbezogen sind (Gemeinschaftsanlagen bzw. Ehrenanlagen), den geltenden Bestimmungen über Kriegsgräber. Diese Anlagen werden gemeinschaftlich gestaltet und von Kommune und „Völkbund deutscher Kriegsgräberfürsorge“ unterhalten.
- (2) Veränderung dieser Grabstellen durch individuelles Einbringen von Grabzeichen, Pflanzen und anderen Gegenständen,

die dieser einheitlichen Gestaltung entgegenstehen, das Entfernen oder Verändern von Grabzeichen und Bepflanzung ist unzulässig.

## V. Grabmale und bauliche Anlagen

### § 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die örtliche Eigenart und Würde des Friedhofes gewahrt wird.
- (2) Alle Gräber müssen innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes in würdiger Weise gärtnerisch angelegt und dauernd unterhalten werden. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die die benachbarten Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Wird eine Grabstätte nach Herstellung des Grabhügels nicht gärtnerisch angelegt und unterhalten, so kann die durch die Friedhofsverwaltung eingesät werden.

### § 21 Grabmalgestaltung

- (1) Gräber und Grabmale sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass sie sich in den jeweiligen Friedhof einfügen und dem Friedhofszweck entsprechen.
- (2) Wenn in Grabstellen ein Denkmal steht, Urnen- oder Erdbestattung hinzukommt, kann eine Namenstafel oder ein kleines Denkmal mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung gesetzt werden.
- (3) Die Form des Denkmals soll schlicht, klar und materialgerecht sein und sich in das Grabfeld einfügen.
- (4) Die Schriftordnung sowie die Verwendung von Sinnzeichen muss klar auf die Aussage des Grabmals sowie auf Größe und Form desselben bezogen sein.

### § 22 Grabmale

- (1) Grabmale dürfen nur von einem Fachmann, in der Regel einem Bildhauer, Steinmetzen oder einem anderem zu dieser Verrichtung befähigten Handwerksmeister errichtet, verändert oder wieder aufgestellt werden.
- (2) Wer ein Grabmal errichten, verändern oder nach einer Bestattung wieder aufstellen will, braucht dazu die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Eine Wiederaufstellung aus anderen Gründen ist der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen.
- (3) Der Grabmalantrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Vordrucks (erhältlich beim Steinmetzbetrieb) vom Auftraggeber über den Steinmetz/Bildhauer bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Dem Antrag ist bei neuen Grabmalen eine Zeichnung im Maßstab 1:10 in doppelter Ausfertigung beizufügen. Sie muss das Grabmal mit Schrift und Ornamenten eindeutig wiedergeben und Aussagen über Fundamentierung, evt. Sockel, Farbe, Vergoldung und Schriftart enthalten.
- (4) Steinmetze/Bildhauer müssen sich über die bestehenden Richtlinien informieren, ehe sie einen Antrag einreichen. Durch den Steinmetzbetrieb ist die Standsicherheit des Denkmals nachzuweisen. Sie sind gehalten, dem Auftraggeber nur Grabmale anzubieten, die diesen Richtlinien entsprechen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann die schriftliche Zustimmung mit Auflagen verbinden. Wird eine Auflage nicht erfüllt, kann

die Zustimmung widerrufen werden. In besonderen Fällen kann von der Friedhofsverwaltung mit dem Grabmalhersteller vor der Aufstellung des Grabmales eine Abnahme verlangt werden.

- (6) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstiges Grabzubehör nicht innerhalb von zwei Jahren aufgestellt wird.
- (7) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen.
- (8) Werden Grabmale und sonstiges Grabzubehör ohne vorherige schriftliche Zustimmung davon abweichend aufgestellt oder im Antrag unrichtig dargestellt, kann die Friedhofsverwaltung Auftraggeber und Ersteller zur Änderung auffordern. Wird der Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen, schriftlich festgesetzten Frist befolgt, kann das beanstandete Grabmal auf Kosten der Antragsteller entfernt werden.
- (9) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (10) Für die Beräumung nach Ablauf der Ruhefristen bzw. Erlöschen der Nutzungsrechte gelten die Festlegungen in § 11 Ziffer (4) und § 15 Ziffer (4).

### § 23 Erhalt von Grabmalen bzw. Grabsteinen

- (1) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale, Grabsteine oder Teile von ihnen sollten unter Schutz gestellt werden. Festlegungen hierzu werden durch die Gemeindevertretung gesondert erlassen. **Diese Grabmale gehen in das Eigentum der Gemeinde über.**
- (2) Grabsteine von Grabstätten, die über 50 Jahre alt sind, für die es keine Nutzungsberechtigten mehr gibt und deren Nutzungszeitraum abgelaufen ist, gehen in das Eigentum der Gemeinde über. Eine Entfernung solcher Steine kann nur mit einem Beschluss der Gemeindevertretung vorgenommen werden.
- (3) Für die Sicherung der unter Ziffer (1) und (2) festgelegten Regelungen kann für jeden Friedhof durch die Gemeindevertretung eine Kommission aus Gemeindevertretern und sachkundigen Bürgern berufen werden.
- (4) Die Friedhofsverwaltung legt vor Ablauf von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten der Gemeindevertretung eine Auflistung dieser Grabstellen vor. Die Gemeindevertretung entscheidet zur jeweiligen Verfahrensweise. Die Gemeinde kann die Hinterbliebenen nicht verpflichten, das Grabmal stehen zu lassen.
- (5) Nach Antragstellung durch Nutzungsberechtigten können Grabsteine, die nicht unter Ziffern (1) und (2) fallen, bei Einebnung von Grabstätten stehen bleiben, wenn von den Nutzungsberechtigten dafür eine jährliche Gebühr entrichtet wird.  
Die Höhe der Gebühr regelt die Friedhofsgebührensatzung.

## VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

### § 24 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten sind nur mit Pflanzen zu versehen, die andere Grab-

stätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege durch den Nutzungsberechtigten, ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung, ist nicht gestattet.
- (6) Die Nutzungsberechtigten sind für die Dauer der Grabstättennutzung für die Standsicherheit der von ihnen errichteten Grabsteine/ Grabmale verantwortlich.
- (7) Einmal jährlich erfolgt die Überprüfung der Standsicherheit der Grabmale durch eine Firma. Festgelegte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist auf Kosten des Grabstelleneinhabers zu beheben.

### § 25 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet und gepflegt, hat der Verantwortliche, nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung, die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
  - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
  - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Für die Anwendung von Abs. (2) ist von der Friedhofsverwaltung die Überprüfung nach § 22 Ziffer (1), (2) und (4) vorzunehmen.

## VII. Schlussvorschriften

### § 26 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### § 27 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Der Gemeinde obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhut- und Überwachungspflicht.

## § 28 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der vom Amt Kleine Elster (Niederlausitz), für die amtsangehörige Gemeinde Sallgast verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## § 29 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Friedhofsordnung der Gemeinde Göllnitz vom 08.10.2001 und der Gemeinde Sallgast vom 15.01.2003 außer Kraft.
- (2) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

Massen-Niederlausitz, den 03.12.2009

*Gottfried Richter*  
Amtdirektor

## Bekanntmachungsverfügung

Hiermit wird die vorstehende Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Gemeinde Sallgast vom 25.11.2009 öffentlich bekanntgemacht.

Massen - Niederlausitz, den 03.12.2009

*Gottfried Richter*  
Amtdirektor

## Öffentliche Auslegung Zum Entwurf der Klarstellungssatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz für den OT Gröbitz (Gröbitz-Siedlung) gemäß § 34 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der **Klarstellungssatzung für Gröbitz-Siedlung** (Lage des Plangebiets siehe Kartenausschnitt) wird mit der Begründung gemäß § 34 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich ausgelegt.

Ziel der Klarstellungssatzung ist Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile von Gröbitz-Siedlung.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen, indem Sie während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnah-

men können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

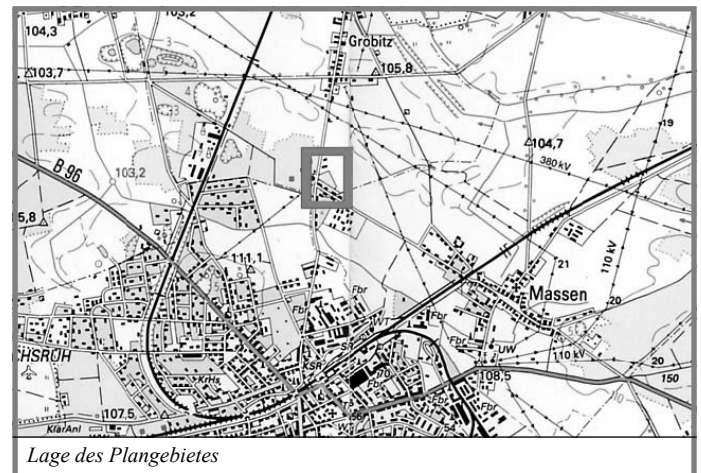
## Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit von:

**Montag, 15. Februar 2010 bis einschließlich Freitag, 19. März 2010**

im Amt Kleine Elster ( Niederlausitz )  
- Eingangsbereich / Bürgerservice -  
OT Massen, Turmstraße 5  
03238 Massen - Niederlausitz

während folgender Dienstzeiten:

Montag	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Freitag	von 8.00 - 13.00 Uhr



## Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 11.06.1992, in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28.07.2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg GVBL. Bbg. Teil I Nr. 15, Seite 358 vom 13.08.2009 erhält die Kleine Grenzstraße in der Gemarkung Schacksdorf (siehe Anlage - Flurkartenausschnitt) die Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Die o.g. Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft. Träger der Baulast ist die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf. Grundlage bildet der Gemeindevertreterbeschluss Nr. 6/2009-06 vom 19.11.2009. Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt Kleine Elster (Niederlausitz)  
 Turmstraße 5, 03238 Massen- Niederlausitz

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

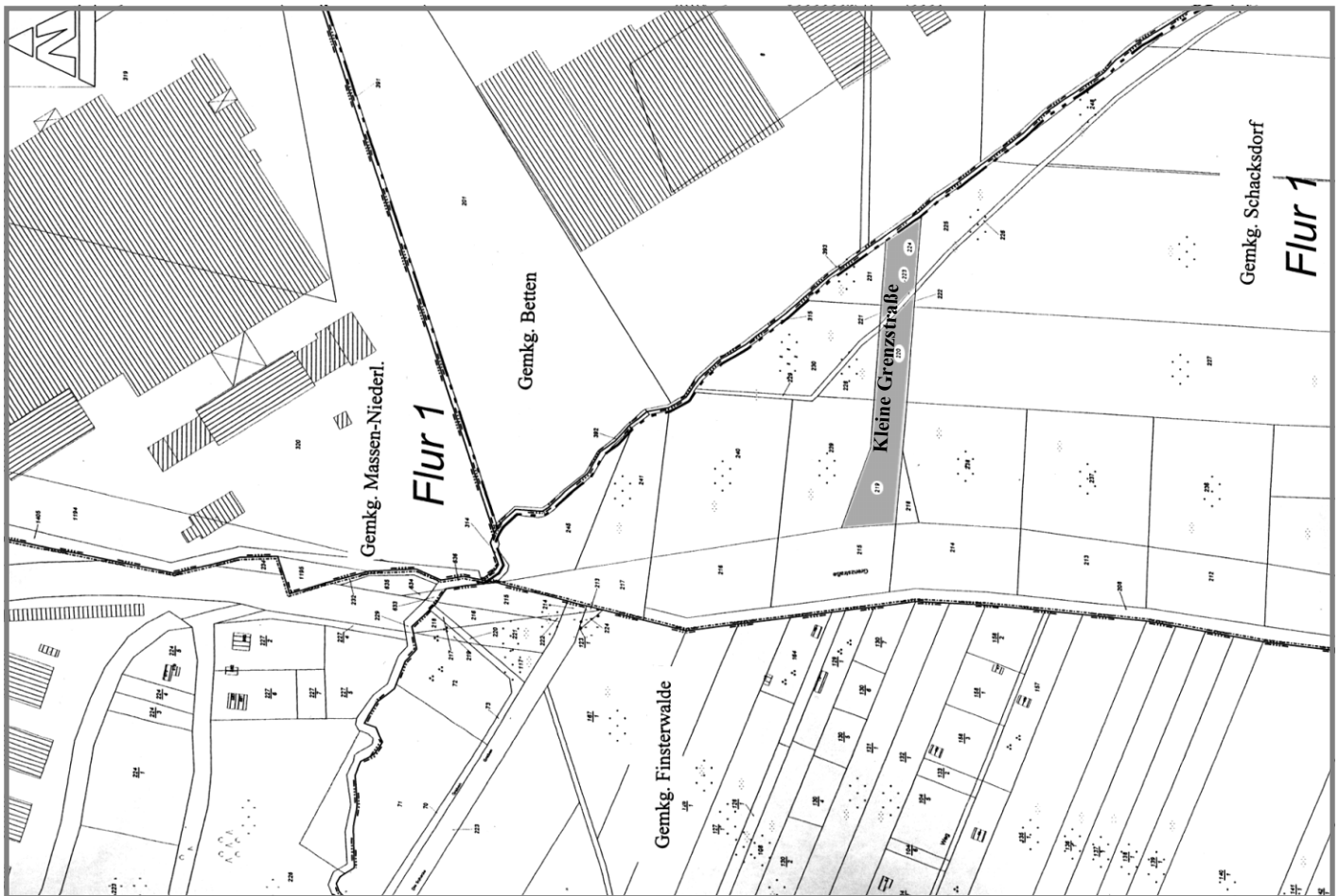
während der Dienststunden/ Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 17.30 Uhr
Freitag	08.00 - 13.00 Uhr

Massen- Niederlausitz, den 01.02.2010

*Gottfried Richter*  
 Amtsdirektor

zu erheben.



## Bekanntmachung der von der Amtsausschusssitzung in seiner Sitzung am 09.12.2009 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

**Beschluss-Nr.: 07/2009-01**

**Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27.11.2006 - Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen wegen besonderer Ereignisse im Gebiet des Gewerbe- und Industriegebietes der Gemeinde Massen-Niederlausitz**

Der Amtsausschuss stimmte der Neuordnung der Ladenöffnungszeiten zu.

**Beschluss-Nr.: 07/2009-02**

**Außerplanmäßige Investition/Finanzauszahlung im Haushalt 2009 bei dem Produktkonto 12600.039300 - Feuerwehr - Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden**

Der Amtsausschuss stimmte der außerplanmäßigen Investition zu.

**Beschluss-Nr.: 07/2009-03**

**Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für das Haushaltsjahr 2010 mit seinen Anlagen und Bestandteilen**

Der Amtsausschuss stimmte der Haushaltssatzung und den Haushaltsplan zu.

**im nichtöffentlichen Teil gefasste Beschlüsse****Beschluss-Nr.: 07/2009-04****Ankauf einer Teilfläche des Flurstücks Gemarkung Lichterfeld Flur 1, Flurstück 327**

Der Amtsausschuss stimmte dem Ankauf der Teilfläche zu.

**Beschluss-Nr.: 07/2009-05****Verkauf Flurstück Gemarkung Crinitz, Flur 2, Flurstück 350**

Der Amtsausschuss stimmte dem Verkauf zu.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienststunden im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

*Gottfried Richter*  
Amtdirektor

---

---

**Bekanntmachung****der von der Gemeindevertretung Crinitz in ihrer Sitzung vom 07. Dezember 2009****im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse****Beschluss-Nr. 07 / 2009-01****Beschluss zum Verkauf Gemarkung Crinitz, Flur 2, Flurstück 349/1**

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse, sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

*Gottfried Richter*  
Amtdirektor

---

---

**Einladung**zur 01. Sitzung des Schul- und Sozialausschusses,  
**am Dienstag, dem 23. Februar 2010, 16:30 Uhr,**  
im Konferenzraum des Amtes Kleine Elster, Turmstraße 5, Massen-Niederlausitz**Tagesordnung**

1. Protokollkontrolle vom 08.12.2009
2. Stand KITA Göllnitz
3. Jahresbericht 2009 der Jugendkoordinatorin
4. Stichtagsmeldung
5. Sonstiges

*gez. Hartmut Göllnitz*  
Ausschussvorsitzender**Einladung**zur 01. Sitzung der Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf,  
**am Donnerstag, dem 18. Februar 2010, 19:00 Uhr,**  
in Schacksdorf, Gemeinderaum, Dorfstraße 17**Tagesordnung****Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 19.11.2009 und Bestätigung
3. Einwohnerfragestunde
4. Beschluss zur Durchführung des Abwägungsverfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“ der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf für den Ortsteil Schacksdorf
5. Satzungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“ der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf für den Ortsteil Schacksdorf nach § 10 BauGB
6. Beschluss zur Durchführung des Abwägungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neubau Wohnhaus Tischer“ der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf für den Ortsteil Lichterfeld
7. Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neubau Wohnhaus Tischer“ der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf für den Ortsteil Lichterfeld nach § 10 BauGB
8. Lesung und Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf
9. Information der Verbandsvertreter
10. Information Bürgermeister / Amtdirektor
11. Anfragen Gemeindevertreter

**Nichtöffentlicher Teil:**

1. Niederschriftskontrolle vom 19.11.2009 und Bestätigung
2. Information Bürgermeister / Amtdirektor
3. Anfragen Gemeindevertreter

*Gurk*

Vorsitzender der Gemeindevertretung

---

---

**Einladung**zur 1. Sitzung der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz,  
**am Montag, dem 08. Februar 2010, 19:00 Uhr,**  
im Vereinsraum, Turnhalle Massen, Finsterwalder Straße 12**Tagesordnung****Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 16.11.2009 und Bestätigung
3. Einwohnerfragestunde
4. Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 6750.5750 Winterdienstausgaben
5. Lesung und Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz
6. Lesung und Beschluss der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlagen der Gemeinde Massen-Niederlausitz, Ortsteil Massen

7. Antrag auf Änderung B-Plan „Windkraftanlage Betten“
8. Beschluss zur Entbehrlichkeit der Flurstücke bzw. Teilflächen zur gewerblichen Nutzung im GIP-Massen
9. Beschluss zum Ersatzneubau der Brücke über die Kleine Elster bei Tanneberg
10. Antrag für den Gemeindehaushalt 2010 zur Finanzierung eines Wildschutzzaunes im OT Babben/Campingplatz
11. Information der Verbandsvertreter
12. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
13. Anfragen Gemeindevertreter

**Nichtöffentlicher Teil:**

1. Niederschriftskontrolle vom 16.11.2009 und Bestätigung
2. Info Windkraftanlagen in der Gemeinde Massen-Niederlausitz
3. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
4. Anfragen Gemeindevertreter

*W. Klähr*

Vorsitzender der Gemeindevertretung

---



---

## Einladung

zur 01. Sitzung der Gemeindevertretung Sallgast,  
**am Donnerstag, dem 11. Februar 2010, 19:00 Uhr,**  
 im Gaststätte „Ruben's Erbkrug“, im Ortsteil Göllnitz

**Tagesordnung****Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 25.11.2009 und Bestätigung
3. Einwohnerfragestunde
4. Lesung und Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Sallgast
5. Beschluss zur Nachholung der Eilentscheidung vom 10.12.2009 über den Städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Sallgast und der Firma Spargelbau GmbH Sallgast
6. 1. Diskussion Haushalt 2010
7. Information der Verbandsvertreter
8. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
9. Anfragen Gemeindevertreter

**Nichtöffentlicher Teil:**

1. Niederschriftskontrolle vom 25.11.2009 und Bestätigung
2. Bestellung einer Dienstbarkeit Gemarkung Sallgast, Flur 3, Flurstück 76
3. Verlängerung von landwirtschaftlichen Pachtverträgen mit der Agrargenossenschaft eG Dollenchen/Lieskau (Gemarkungen: Göllnitz, Dollenchen, Zürcel, Sallgast)
4. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
5. Anfragen Gemeindevertreter

*F. Tischer*

Vorsitzender der Gemeindevertretung

## Korrektur

### Anmeldung der Schulanfänger des Schuljahres 2010/11 Grundschule Massen

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die vor dem 01.10.2010 das sechste Lebensjahr vollendet haben. Gleichzeitig können Eltern, die die vorzeitige Einschulung ihres Kindes wünschen, von diesem Vorstellungstermin Gebrauch machen.

Die Anmeldung der Schulanfänger für die Einschulung 2010 erfolgt

**am Dienstag, dem 09.02.2010**

in der Zeit von 14.30 - 17.30 Uhr und

**am Mittwoch, dem 10.02.2009**

in der Zeit von 08.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

im Schulleiterzimmer der Grundschule.

Das Buch der Familie oder die Geburtsurkunde **sowie der Nachweis über die Sprachstandsfeststellung oder ein Befreiungsnachweis (Ausfertigung durch einen Logopäden)** sind bei der Anmeldung vorzulegen und das Kind ist vorzustellen.

**Einzugsbereich:**

Gemeinde Massen-Niederlausitz

OT Betten

OT Gröbitz

OT Lindthal

OT Massen

OT Massen/Tanneberg

OT Ponnisdorf

Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf

OT Lichterfeld

OT Schacksdorf

Am 10.02.2009 findet ab 08.40 Uhr an unserer Schule ein „Tag des offenen Unterrichts“ statt, zu dem wir alle Interessierten zum Schnuppern einladen.

*gez. Elsner*

Schulleiterin

## **IMPRESSUM**

Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

### **Herausgeber:**

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),  
vertreten durch den Amtsdirektor Gottfried Richter  
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz  
Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>  
E-Mail: [info@amt-kleine-elster.de](mailto:info@amt-kleine-elster.de)

### **Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:**

Druck & Stempel Wilkniß  
Telefon: 03531/703077, Fax: 703561

Das Amtsblatt erscheint monatlich nach Bedarf.  
Einzelexemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - Hauptamt Turmstraße 5, 03238 Massen-NL, Telefon: 03531/78239 zu beziehen.

### **Verantwortlich für den redaktionellen Teil:**

Simone Erpel  
Chefassistentz und Öffentlichkeitsarbeit,  
Telefon: 03531/78222

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die Firma Druck & Stempel Wilkniß.

Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen**